

Die Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister,
„Stadt“

und

der Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin,
„Kreis“

schließen gem. § 80 III Schulgesetz folgende

Vereinbarung

zur Regelung der Überlassung und Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen
(= unbewegliches und bewegliches Schulvermögen) der Valentin-Ostertag-Schule
(VOS) zugunsten des Schulbetriebes der Realschule Plus (RS+).

1. Die Stadt stellt dem Kreis ab dem Schuljahr 2009/2010, beginnend mit dem 1.8.2009, die in den beigefügten Grundrissplänen markierten Räumlichkeiten und das darin befindliche bewegliche Schulvermögen der VOS-Hauptschule für den Schulbetrieb der RS+ zur Verfügung.

Es handelt sich dabei um folgende Flächen:

- zur alleinigen Nutzung (blaue Markierung):

Trakt 3 mit einer Fläche von 1.651,60 m²

- zur gemeinsamen Nutzung (grüne Markierung):

Mensa, Küche Mensa, Saal 21 (Bücherei, Leseecke), Saal 22
(Computerlabor), Saal 24 (Schulküche), Gymnastikhalle UG, Turnhalle

mit einer Fläche von 1.188,25 m²

2. Der Kreis führt dort die Klassenstufen 6 bis 10 der aufgehobenen Hauptschule als abschlussbezogene Klassen der RS+ weiter und benötigt die Räumlichkeiten deshalb nur bis zu deren Auslaufen. Die Vereinbarung gilt deshalb längstens bis zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die Vertragsparteien gehen jedoch realistisch von einer kürzeren Nutzung aus. Deshalb kann der Kreis die Vereinbarung jederzeit zum Ablauf eines laufenden Schuljahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn er die Schüler an einer anderen Schule unterbringen will.
3. Die Überlassung erfolgt mietfrei.
4. Der Kreis erstattet der Stadt jedoch anteilig sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der RS+ anfallenden Bewirtschaftungskosten im Sinne des § 24 I

der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in Form von Abschreibungen - lfd. Nr 1, Betriebskosten- lfd. Nr.3 und Instandhaltungskosten – lfd.Nr.4 nach folgender Maßgabe:

Erstattungspflichtig ist ausschließlich die auf das Gebäude einschließlich der Betriebsvorrichtungen entfallende Wertminderung. Die Berechnung der Wertminderung erfolgt auf der Grundlage der Abschreibungsrichtlinie des Ministeriums des Innern und für Sport –VV-AfA- vom 23.11.2006.

Verwaltungskosten und Mietausfallwagnis werden nicht erstattet.

Als Verteilungsmaßstab gelten die unter Punkt 1 genannten Flächen

- der alleinigen Nutzung voll
- der gemeinsamen Nutzung anteilig im Verhältnis der Schülerzahlen der amtlichen Schülerstatistik zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Die Kostenerstattung wird jährlich nach Rechnungslegung festgestellt. Darauf sind vorläufig monatliche Abschläge in Höhe von 5.000 € zu entrichten. Die Abschläge können in Folge einer Jahresabrechnung angeglichen werden.

5. Der Kreis kann für den Schulbetrieb der RS+ notwendige bauliche Änderungen in Trakt 3 in Absprache mit der Stadt auf seine Kosten durchführen. Mit Auslaufen der Vereinbarung kann die Stadt deren Rückbau, Entfernung zu Lasten des Kreises verlangen.
6. In der Nutzungszeit zerstörtes oder abgängiges bewegliches Schulvermögen hat der Kreis auf seine Kosten zu ersetzen.
7. Den über die in Punkt 1 beschriebene Überlassung hinausgehenden notwendigen Sachbedarf der RS+ beschafft der Kreis als Kostenträger gem. §§ 74,75 SchulG selbst auf eigene Rechnung.
8. Die Arbeitsverhältnisse der an der Realschule Plus beschäftigten kommunalen Beschäftigten gehen mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis über.
9. Dies sind im Bereich der Reinigungskräfte 2 Kräfte mit jeweils 20 Wochenstunden. Die sich aus dem in Ziffer 4 dieses Vertrages festgelegten Verteilungsstab ergebenden weiteren anteiligen Kosten für das Reinigungspersonal erstattet der Kreis der Stadt Bad Dürkheim jährlich.
10. Das Arbeitsverhältnis der für beide Schularten tätigen Schulsekretärin geht aufgrund der überwiegend für die Realschule anfallenden Arbeitszeit an den Kreis über. Die Personalkosten für die anteilige Arbeitszeit bei der Stadt werden dem Kreis jährlich erstattet. Der Anteil umfasst derzeit 7,75 Wochenstunden und wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Berechnung erfolgt anhand der jeweiligen Zahl der Grundschüler nach dem modifizierten WIBERA-Gutachten.

11. Das Arbeitsverhältnis des für beide Schularten tätigen Schulhausmeisters bleibt aufgrund der überwiegend für die Grundschule anfallenden Arbeitszeit bei der Stadt. Die sich aus dem in Ziffer 4 dieses Vertrages festgelegten Verteilungsstab ergebenden anteiligen Personalkosten erstattet der Kreis der Stadt jährlich.

Bad Dürkheim, den

Landkreis Bad Dürkheim

Sabine Röhl
Landrätin

Bad Dürkheim, den

Stadt Bad Dürkheim



Wolfgang Lutz
Bürgermeister